

RS Vwgh 1997/5/14 96/07/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

95/05 Normen Zeitzählung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AWG 1990 §2 Abs5;

AWG 1990 §2 Abs7;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §2;

ÖNORM S 2101;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/23 96/07/0013 3

Stammrechtssatz

Autowracks stellen nur dann gefährlichen Abfall dar, wenn sie unter die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl 1991/49, subsumiert werden können. Autowracks oder Altautos sind in der Verordnung nicht gesondert erwähnt. Ob sie einer Schlüsselnummer der ÖNORM S 2101 oder einer der Ziffern des § 2 der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle zugeordnet werden können, ist keine ausschließliche Rechtsfrage. Eine solche Zuordnung bedarf auch entsprechender, im allgemeinen nur unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen möglicher Sachverhaltsermittlungen. Unzutreffend ist jedenfalls die Auffassung, das Vorliegen gefährlicher Abfälle sei allein anhand des § 2 Abs 5 AWG 1990 zu beurteilen (siehe jedoch E 27.2.1996, 94/05/0325).

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070060.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at